Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 27.04.2015, Drucksache 5-2397/15-KT zum Sozialticket 2008 bis heute

Sachverhalt:

Der Kreistag hat im Dezember 2007 (3-1175/07-KT) die Einführung eines Sozialtickets als Einzelfahrschein, Tages-, Wochen- und Monatskarte mit 50 % Ermäßigung auf den Regeltarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) im Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2008 beschlossen. Zunächst war dieses Sozialticket auf ein Jahr befristet, lief aber in den letzten Jahren weiter. Die ermäßigten Fahrausweise gelten nur auf den Linien der VTF und sind nicht **VTF** erkennt die Fahrausweise auf der übertragbar. Die Grundlage Gesellschafterbeschlusses an und sollte den Differenzbetrag (Fahrgeldeinnahmeausfall von 50%) zu den noch zu vereinbarenden Terminen beim Amt für Jugend und Soziales abrechnen. Nach acht Jahren Laufzeit ist es an der Zeit eine Bestandsaufnahme

Ich frage die Kreisverwaltung:

- 1. Wie viele Anspruchsberechtigte gab es in den Jahren 2008-2014? (Bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)
- 2. Wie viele Nutzer haben die Ermäßigung in den letzten Jahren 2008-2014 beantragt? (Bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)
- 3. Welche Kosten sind in den Jahren 2008-2014 dem Amt für Jugend und Soziales dadurch entstanden? (Bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)
- 4. Welche Summen sind mit dem VTF abgerechnet worden? (Bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1

Die Frage kann in dieser Form nicht beantwortet werden.

Anspruchsberechtigt auf das Sozialticket sind

- alle Empfänger von Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII, wie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG) sowie entsprechend berechtigte Angehörige.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0 Telefax: 03371 608-9100 USt-IdNr.: DE162693698 Konto-Nr: 3633027598 Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Im Kreis erfolgt keine zahlenmäßige Erfassung dieser Personengruppen. Für 2008 ist von insgesamt ca. 14.000 anspruchsberechtigten Personen ausgegangen worden.

Als Datenquelle sei auf die "Brandenburger Sozialindikatoren 2015" verwiesen (http://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/WEB_Sozialindikatoren_2015.16180114.pdf)

Empfänger/innen von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II¹

2012	2013	2014
13.163	12.950	12.562

Empfänger/innen von Grundsicherung in und außerhalb von Einrichtungen ²

2009	2010	2011	2012	2013	
1.105	1.111	1.174	1,226	1.373	

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG)³

2009	2010	2011	2012	2013	2014
191	205	240	266	373	655

Die Zahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ist rückläufig, die anderen beiden Gruppen wachsen an.

Zu Frage 2

Die hier angesprochenen Nutzer sind zugleich Antragsteller. Alle Antragsteller, die die Voraussetzungen erfüllen, haben eine Kundenkarte entweder vom Jobcenter oder vom Landkreis TF erhalten. Diese berechtigt dazu, einen Fahrausweis mit 50 % Ermäßigung auf den VBB-Tarif für Fahrten mit Bussen der VTF zu erwerben.

Beim Landkreis erfolgte eine Erfassung der ausgestellten Kundenkarten Sozialticket TF an potentielle Nutzer. Wieviel Fahrausweise diese berechtigten Nutzer erworben haben, kann aus der Sicht des LK TF nicht beurteilt werden.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der ausgegebenen Kundenkarten Sozialticket TF von 2008 bis 2014 zu entnehmen.

Ausgegeben durch	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
JC TF / Zossen	297	106	60	75	79	124	72
JC TF / Luckenwalde	270	170	149	187	182	216	180
Kreisverwaltung	18	5	13	22	20	14	52
Gesamt	585	281	222	284	281	354	304

¹ (http://www.masgf.brandenburg.de/media fast/4055/WEB Sozialindikatoren 2015.16180114.pdf)

² (http://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/WEB_Sozialindikatoren_2015.16180114.pdf)

³ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, eigene Hochrechnung für TF (Angabe enthält auch nicht anspruchsberechtigte Kinder)

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Jahr 2008 sowohl Erstausgaben und Verlängerungen und ab 2009 nur noch die Erstausgaben statistisch erfasst wurden. Dies begründet die Abweichung zwischen 2008 und den anderen Jahren.

Zu Frage 3 und 4

Dem Sozialamt sind keine Kosten entstanden.

Der Kreistag hat 2007 die Einführung und mit Beschluss Nr. 4-0693/10-II vom 13.09.2010 die Verstetigung des Tickets, jedoch nicht das Erstattungsverfahren beschlossen.

Abweichend von der Beschlussbegründung von 2007 erfolgt bereits seit 2008 keine Einzelabrechnung, sondern eine Erstattung im Rahmen des vom Gesellschafter zu leistenden jährlichen Verlustausgleiches entsprechend der Finanzierungsvereinbarung von 2005.

Wehlan